Ost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 51. **Kamieniętz, den 22. December** **1853.**

№ 188. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Kreisversammlung des hiesigen Kreises unterm 4. v. Mts. getroffene Wahl der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission für das Triennium $18^{54}/_{56}$,

und zwar des Rittergutsbesitzers Hauptmann v. Gröling zu Elgot, Bürgermeisters Kachel zu Tost, Bürgermeisters Rung zu Peiskretscham und Müllers Staroßzik zu Karchowitz als Mitglieder; — ferner die Wahl des Rittergutsbesitzers Lieutenant v. Zawadzky zu Ponischowitz, Bürgermeisters Dalibor zu Kieferstädtel, Rathsherrn Plaskuda zu Gleiwitz und Stellenbesitzers Konietschke zu Schönwald zu Stellvertretern der Ersteren, —
von der Königlichen Regierung unterm 28. v. Mts. bestätiget worden sind.

Kamieniętz, den 10. December 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

№ 189. Die Dominial-Polizeiverwaltungen des Kreises werden unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 18. März 1848 (Kreisbl. pro 1848, St. 14, № 75) aufgefordert, die Nachweisung über die bei Privat-Feuer-Societäten versicherten Gebäulichkeiten, nach dem dort vorgeschriebenen Schema, oder Negativatteste, unfehlbar bis zum 29. d. M. an mich einzureichen.

Kamieniętz, den 17. December 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

№. 190. Die Magistrate und Dominial-Polizeiverwaltungen des Kreises werden mit Bezug auf die Amtsblattsverordnung vom 10. April 1837 (Amtsbl. pro 1837, St. 18, №. 73) aufgefordert, die Nachweisungen über die im Laufe des Jahres 1853 ohne Erlaubniß außer Landes gegangen oder über Erlaubniß ausgebliebenen militairpflichtigen Personen nach Anleitung der erwähnten Verordnung, oder ein Attest, daß keine solche Personen ausgetreten oder ausgeblieben, bis zum 5. Januar 1854 pünktlich hier einzureichen.

Kamieniętz, den 17. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№. 191. Von der Kreisversammlung sind erwählt und von der Königl. Regierung unterm 26. November c. bestätiget worden:

1) zum 2. Mobilmachungs-Commissarius im 2. Bezirke der Rittergutsbesitzer Scholtz zu Woysko I. und II. Anth., und als dessen Stellvertreter der Gutspächter Etzler zu Tworog;

2) zum Mobilmachungs-Commissarius im 3. Bezirke der Inspektor Wiebmer zu Bitschin;

3) als stellvertretender Commissarius im 5. Bezirke der Bürgermeister Dalibor zu Kieferstädtel; und

4) als Commissarius im 6. Bezirke der Schulze Ignatz Staroßzik zu Karchowitz.

Kamieniętz, den 10. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

№. 192. Der Rittergutsbesitzer Carl Scholtz zu Woysko I. und II. ist als Kreisverordneter des Tost-Gleiwitzer Kreises gewählt, von der Königlichen General-Commission für Schlesien bestätiget und am 9. d. M. ein für alle Mal als ökonomischer Sachverständiger vereidet worden.

Kamieniętz, den 9. December 1853.

Der Königliche Landrath

J. V. v. Raczek.

Extract

aus dem Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 31. Juli 1853.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter 1) gehörig adressirt und signirt, 2) haltbar verpackt und verschlossen, und 3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§ 2. Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§ 3. Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigeben werden.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders tarirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes deklarirt wird, die Werths-Declaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit und Packete ohne Werths-Declaration betreffen.

§ 4. Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittels eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§ 5. Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 *Ctr.* eine Emballage von haltbarem Papier. Bei schwerern Sendungen bis zum Gewicht von 6 *Ctr.* kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 *Ctr.* und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 *Ctr.* nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht des Fasses mit Geld darf niemals 120 *Ctr.* übersteigen.

§ 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung

in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftwidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§ 8. Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 *Pf.* an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thonwaaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§ 9. Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den andern Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Das korrespondirende Publikum wird auf die vorstehenden Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Königl. Post-Anstalten mit Rücksicht auf den sich steigernden Packetverkehr angewiesen sind, bei der Annahme von Briefen, Geldern und Packeten nach den bestehenden Vorschriften strenge zu verfahren.

Oppeln, den 10. Dezember 1853.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Personalchronik.

Der Gärtner Martin Kempa ist als Schulze der Gemeinde Elgot v. Gr. erwählt, bestätigt und vereidet worden. — Kamienietz, den 2. December 1853.

Der Königliche Landrath
J. V. v. Raczek.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Roggen, der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Gerste, der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Hafer, der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Erbsen, der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Kartoffeln der Scheffel Rthlr. Sgr. Pfg.	Stroh, das Schock Rthlr. Sgr. Pfg.	Heu, der Centner Rthlr. Sgr. Pfg.	Butter das Quart Rthlr. Sgr. Pf.
Gleiwitz,	Höchster	3 10 =	2 10 =	2 = =	1 8 6	3 20 =	1 = =	4 = =	= 22 =	= 18 =
den 20. Decemb.	Niedrigster	3 8 =	2 8 =	1 28 =	1 7 =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Ratibor,	Höchster	3 2 6	2 11 6	1 29 =	1 7 6	3 11 =	= = =	4 = =	= 25 =	= 19 =
den 15. Decemb	Niedrigster	3 1 =	2 6 =	1 25 =	1 3 6	3 5 6	= = =	= = =	= 23 =	= 16 =
Oppeln,	Höchster	3 5 =	2 19 =	2 4 =	1 9 =	3 10 =	= = =	= = =	= = =	= = =
den 5. Decemb	Niedrigster	3 2 6	2 16 6	2 1 6	1 6 6	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.